

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend eine
Nachsubvention für die Binnengewässerkorrektion des
Bezirktes Werdenberg.

(Vom 14. Mai 1889.)

Tit.

Die Regierung des Kantons St. Gallen stellt mit Schreiben vom 22. Mai 1888 das Gesuch um Bewilligung einer Nachsubvention für das Unternehmen der Werdenberger Binnengewässerkorrektion. Zur Begründung desselben macht genannte Regierung die Mittheilung, daß theils durch außerordentliche, nicht vorauszusehende Ereignisse, theils durch im Laufe der Ausführung sich als nothwendig erweisende Mehrarbeiten, eine sehr bedeutende Ueberschreitung des ursprünglichen Kostenvoranschlages stattgefunden hat. Die daraus erfolgende, erhebliche Mehrbelastung des beteiligten Grundeigenthums mache es ihr daher zur Pflicht, sich neuerdings an den Bund zu wenden, mit dem Ansuchen, derselbe möchte auch an diese Mehrkosten einen angemessenen Beitrag bewilligen. Der dem Bundesbeschluß vom 28. Juni 1882 zu Grunde liegende Kostenvoranschlag habe Fr. 374,000 betragen, die Mehrkosten gemäß der nachfolgenden Zusammenstellung Fr. 503,898. 97, so daß sich die Gesamtkosten nun auf Fr. 877,898. 97 belaufen.

Im Einzelnen setzen sich die Mehrkosten folgendermaßen zusammen:

I. Expropriation.

a. Bei Aufstellung des Voranschlages war angenommen worden, daß die Ortsgemeinden den nothwendigen Boden dem Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stellen würden, was nicht erfolgte; der Ankauf des erforderlichen Terrains beträgt	Fr. 19,641. 68
b. Auskauf der Wasserrechte der Kreuzgaßmühle bei Buchs	„ 23,000. —
(Ohne die Entfernung der dortigen Stauvorrichtungen war die Entsumpfung des umliegenden Landes nicht möglich.)	
c. Entschädigung für Depotplätze	„ 5,932. 51
Total	<u>Fr. 48,574. 19</u>

II. Kanalaushub.

a. Weglassen der Sturzbette behufs tieferer Senkung des Grundwassers, wie dies von den technischen Experten als wünschbar bezeichnet wurde	Fr. 62,000. —
b. Vertiefung des Mühlbaches, als obere Fortsetzung des Hauptkanales	„ 8,965. 45
c. Vertiefung des Bachbettes im Schlauch	„ 19,392. 84
d. Vergrößerung des Normalprofiles durch Anbringen flacherer Böschungen	„ 38,880. —
Total	<u>Fr. 129,238. 29</u>

III. Wasserableitung.

a. Erstellung von Abzuggräben vor Beginn der eigentlichen Grabarbeiten behufs vorläufiger Trockenlegung des Bodens (besonders in den untern Partien des Kanales, des hohen Grundwasserstandes wegen, nothwendig geworden) Fr. 67,567. 32	
b. Ableitung der Seitengewässer während des Baues (Sevelerbäche, Fösern, Simmi, Leimbach) abzüglich Fr. 1000, welche im ursprünglichen Kostenvoranschlag vorgesehen waren	„ 20,134. 02
Total	<u>Fr. 87,701. 34</u>

IV. Uferschutz.

a. Erste Uferschutzanlage	Fr. 47,607. 24
Im Kostenvoranschlag waren vorgesehen	„ 22,618. 34
Bleiben	Fr. 24,988. 90
b. Zweite verstärkte Uferschutzanlage aus Fa- schinen oder Flechtzäunen mit Bruchschutt- anfüllungen, welche erstellt werden mußte, da die erste sich als zu wenig widerstands- fähig erwies	„ 39,537. 24
Total	<u>Fr. 64,526. 14</u>

V. Verbauung der Einmündung der Seitengewässer.

a. Einleitung des Mühlbaches, der Sevelerbäche, des Buchser- gießens, der Simmi und des Leimbaches	Fr. 5,232. 75
b. Einleitung der Seitengräben mittelst Cement- dohlen	„ 5,062. 92
Total	Fr. 10,295. 67
Im Kostenvoranschlag waren vorgesehen	„ 7,700. —
Bleiben für Mehrkosten	<u>Fr. 2,595. 67</u>

besonders letzterer Kategorie.

VI. Kunstbauten.

a. Erstellung des Lettensteges	Fr. 1,980. —
(im Kostenvoranschlag nicht vorgesehen).	
b. Verbreiterung der Fahrbahn bei den Feld- wegbrücken von 3 ^m auf 3.70 ^m und Verlegung der Widerlager auf die Kanalränder	„ 32,200. —
c. Erstellung von schiefen, statt rechtwinkligen Brücken und Weglassen der Zwischenjoche	„ 30,200. —
d. Erstellung der Widerlager aus Stein oder Beton statt sogenannter Pfahlwiderlager	„ 11,500. —
e. Erstellung von Nothbrücken bei den Staats- straßen	„ 9,079. 32
(zur Erleichterung des Verkehrs erstellt)	
Im Ganzen	<u>Fr. 85,059. 32</u>

VII. Parallelwege.

Für das Zuführen von Faschinen und des Bruchschuttes zu den definitiven Uferversicherungen mußten Wege erstellt werden, welche sammt Bekiesung zu stehen kamen auf . Fr. 25,643. —

VIII. Versicherung der Eisenbahnbrücke der Vorarlbergerbahn.

Erstellung von Spuntwänden vor den Widerlagern Fr. 2,661. 02
(im ursprünglichen Kostenvoranschlage nicht vorgesehen, aber während des Kanalbaues von der Bahngesellschaft verlangt).

IX. Einlaßschleusen.

Behufs Regulirung des Zulaufs des Wassers aus dem Rhein-
hinterland in den Kanal wurde je eine Schleuse bei Sevelen und
bei Salez erstellt Fr. 15,800. —

Noch auszuführende Bauten.

1) Einlaßschleuse beim alten Buchsergießen .	Fr. 10,000. —
2) Uferschutz im Schlauch	„ 9,000. —
(Infolge des Hochwassers im Kanal vom 10. Dezember 1887 bei niedrigem Rhein- stande hat sich die Nothwendigkeit gezeigt, im untern Theil des Schlauchs ebenfalls Uferversicherungen anzubringen.)	
3) Ausbaggerung der Kanalstrecke Mittelauf- weges bis Rhein behufs möglichster Sen- kung des Grundwassers, 16,500 m ³ à Fr. 1. 40	„ 23,100. —
Total	Fr. 42,100. —
Somit Mehrausgaben	Fr. 461,798. 97
Noch auszuführende Arbeiten	„ 42,100. —
Total vorgenannte Summe von	Fr. 503,898. 97

Laut Bericht der Rechnungskommission über das Werden-
berger Binnenkanal-Unternehmen betragen die bis 30. Juni 1888
ergangenen Kosten Fr. 1,085,819. 18. Die Differenz dieser Summe
mit der früher genannten von Fr. 877,898. 97 betrifft aber Be-
träge, welche von der Regierung von St. Gallen ausdrücklich als
solche bezeichnet werden, welche nicht zu Lasten des Bundes
fallen.

Im Uebrigen bemerkt genannte Regierung noch, daß das Werk als ein in jeder Hinsicht gelungenes bezeichnet werden könne, indem die gewünschte Trockenlegung des umliegenden Geländes erfolgt sei und der Kanal bei den sehr bedeutenden Hochwassern des Rheins in den Jahren 1885 und 1888 die wesentlichsten Dienste geleistet habe.

Bei Behandlung obigen Gesuches glaubten wir vor Allem die Frage beantworten zu müssen, ob die Bewilligung einer Nachsubvention überhaupt zulässig sei. Da können wir denn nur das in ähnlichen Fällen schon öfters Ausgesprochene wiederholen, nämlich, daß der Bund keine Verpflichtung hiefür hat. Wenn also eine solche Nachsubvention dennoch gewährt wird, so geschieht es deßhalb, weil derselbe ein wesentliches Interesse daran hat, daß die Korrektionswerke in einem solchen Umfange ausgeführt werden, daß dieselben ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, sowie aus Billigkeitsrücksichten; denn es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß, wenn der ursprüngliche Voranschlag schon bei dem ersten Subventionsgesuch auf die gegenwärtige Totalsumme erhöht worden wäre, dieses Gesuch in Anbetracht seines hohen öffentlichen Interesses dennoch berücksichtigt worden wäre.

Nun war aber erstlich dieser Voranschlag an und für sich sehr niedrig gehalten, was auch die von der Regierung von St. Gallen gewählten technischen Experten fanden, indem dieselben in ihrem Gutachten die Einheitspreise als sehr billig bezeichneten und für den Posten „Unvorhergesehenes“ eine namhafte Erhöhung vorschlugen. Da aber der Herr Rheiningenieur an Hand der bisher am Rhein gemachten Erfahrungen Beides für zureichend erachtete bei einigermaßen normalem Verlaufe der Arbeit, so fanden wir uns damals nicht veranlaßt, eine Erhöhung dieses Kostenvoranschlages zu beantragen.

Genannte Voraussetzung traf nun aber nicht ein, denn sowohl zu Ende des Jahres 1882 als im Sommer 1883 traten infolge öfterer und lang andauernder Regen Hochwasser am Rhein sowohl als besonders auch an den Zuflüssen desselben ein, so daß die Bauausführung in hohem Maße erschwert und namentlich auch eine Menge von Mehrarbeiten nothwendig wurden.

(Gemäß den meteorologischen Beobachtungen waren in den drei letzten Monaten des Jahres 1882 von 92 Tagen 51 Regentage, wie auch im Juni, Juli und September 1883 je 19, 22 und 16 Regentage verzeichnet sind, so daß der Stand des Rheins und im Zusammenhang hiemit derjenige des Grund- und Sickerwassers ein sehr hoher war. Uebrigens ist auch die Summe von 88,701 Franken 34 Rappen für Ableitung der Seitengewässer und Bewältigung des Wassers ein sprechender Beweis hiefür.)

Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß zwischen der Aufstellung des Devises und dem Beginn der Arbeit einige Jahre verflossen und inzwischen eine bedeutende Erhöhung der Arbeitspreise eintrat, welche (gleichzeitiger zahlreicher Bauten wegen) besonders im st. gallischen Rheinthale sich geltend machte, dies nicht nur bei im ursprünglichen Devis angenommenen Bauten, sondern auch für die zahlreichen Mehrarbeiten.

Nach den vorstehenden Auseinandersetzungen sind wir daher der Ansicht, daß auch im vorliegenden Falle auf das Gesuch der Regierung von St. Gallen eingetreten werden könne.

Die Prüfung der eingereichten Vorlage ist nach der von unserm Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, erteilten Instruktion vom eidgenössischen Oberbauinspektorat an Hand der Lokalbesichtigung sowie von der st. gallischen Regierung und vom Rheinbaubüreau erhaltener Auskünfte in eingehender Weise vorgenommen worden.

Für die Beurtheilung der zu weiterer Subventionirung zugelassenen Beträge waren folgende Grundsätze maßgebend, wie dieselben selbstredend aus dem Art. 10, 3. Alinea, des Wasserbaupolizeigesetzes sich ergeben, nämlich, daß nur solche Kosten zu berücksichtigen sind, welche Mehrarbeiten oder Mehrleistungen gegenüber dem ursprünglichen Devis darstellen oder die unzweifelhaft durch unvorherzusehende außerordentliche Ereignisse veranlaßt werden, daß dagegen ausgeschlossen sind Mehrkosten gegenüber den Devispreisen, dies auch nach dem bis jetzt stets gehandhabten Usus.

In Anwendung dieser Grundsätze können nun folgende von der Regierung von St. Gallen angegebene Posten berücksichtigt werden:

I. Expropriation, Art. a, b, c	Fr.	48,574.	19
II. Kanalaushub, Art. a, b, c, d	„	129,238.	29
IV. Uferschutz, Art. b	„	39,537.	24
VI. Kunstbauten, Art. a, b, c, d	„	75,880.	—
VII. Parallelwege	„	25,643.	—
VIII. Versicherung der Eisenbahnbrücke der Vorarlbergerbahn	„	2,661.	02
IX. Einlaßschleusen	„	15,800.	—
Total	Fr.	337,333.	74

Hiezu kommen noch die auszuführenden Bauten

mit „ 42,100. —

Gesammtbetrag Fr. 379,433. 74

oder rund Fr. 380,000.

Außer Betracht fallen somit die unter III, IV, Art. a, V und VI, Art. a, aufgeführten Beträge.

Was nun das Beitragsverhältniß anbetrifft, so finden wir, daß das bei dem ersten Subventionsbeschlusse angenommene von einem Drittel beizubehalten ist. Somit würde die zu bewilligende Subvention rund Fr. 126,000 betragen, welche Summe in vier Jahresraten von Fr. 31,500 zur Ausbezahlung gelangen würde.

Es erübrigt uns nur noch, zu bemerken, daß wir die Mittheilung der Regierung von St. Gallen, daß das ganze Werk in jeder Hinsicht gelungen sei, vollkommen bestätigen können. Die Entsumpfung des umliegenden Geländes ist erfolgt und konnte nachher zur rationellern Bewirthschaftung eine neue Flureintheilung vorgenommen werden. Die Erstellung des Kanales hatte aber auch zur Folge, daß die drei Dammlücken bei Mühlbach, beim Buchsergießen und bei der Simmi geschlossen werden konnten, wodurch die Einbruchsfahr beim Rhein wesentlich vermindert wurde, was von großer Wichtigkeit war im Jahr 1885, besonders aber beim letzten Rheinhochwasser von 1888.

Gestützt auf vorstehende Auseinandersetzungen, erlauben wir uns nun, Ihnen den hier mitfolgenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Bern, den 14. Mai 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

Zusicherung einer Nachsubvention für die Binnengewässerkorrektur des Bezirks Werdenberg.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) eines Schreibens der Regierung des Kantons St. Gallen vom 22. Mai 1888 und eines Nachtrages zu demselben vom 15. Februar 1889;
- 2) des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1882, betreffend einen Bundesbeitrag für die Binnengewässerkorrektur des Bezirkes Werdenberg;
- 3) einer Botschaft des Bundesrathes vom 14. Mai 1889, auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877,

beschließt:

Art. 1. Dem Kanton St. Gallen wird für die Binnengewässerkorrektur des Bezirks Werdenberg eine Nachsubvention zugesichert. Dieselbe beträgt ein Drittel der wirklichen Kosten, bis zu dem der reduzierten Voranschlagssumme von Fr. 380,000 entsprechenden Maximum von Fr. 126,000.

Art. 2. Der Kanton St. Gallen übernimmt gegen Bewilligung dieser Nachsubvention die gänzliche Vollendung der Korrektionsarbeiten, welche innerhalb zwei Jahren, vom Datum des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, auszuführen sind.

Art. 3. Die Ausbezahlung dieser Nachsubvention erfolgt in vier Jahresraten von Fr. 31,500, beginnend im Jahr 1890.

Art. 4. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1882, dies namentlich auch bezüglich der Verpflichtung zum künftigen Unterhalt dieses ganzen Werkes (Art. 7).

Art. 5. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend eine Nachsubvention
für die Binnengewässerkorrektion des Bezirkes Werdenberg. (Vom 14. Mai 1889.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.05.1889
Date	
Data	
Seite	8-16
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 388

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.